

bestätigenden Mitgliedsausweises ersetzt werden soll. (Die Mitgliedschaft als Sortimentsbuchhändler genügt z. B. in diesem Falle nicht.)

Wenn in § 1, Absatz 1, der Ministerratsverordnung vom 17. 7. 1940 dem Drucker eine Prüfungspflicht hinsichtlich des Verlegers oder „wenn ein solcher nicht vorhanden ist“, auch hinsichtlich des Verfassers auferlegt ist, so wird sich dies nur in der Weise auswirken, daß der Drucker Aufträge von Verfassern grundsätzlich abzulehnen hat, weil diese ihre Manuskripte zur Verbreitung an die Öffentlichkeit nicht unmittelbar drucken lassen dürfen. Dies ist nur denjenigen gestattet, welche von der Reichsschrifttumskammer zugelassen worden sind, in der Rolle eines Verlagsbuchhändlers aufzutreten. Der Drucker braucht deshalb nur zu prüfen, ob derjenige, der ihm einen Druckauftrag für „Schriftgut“ erteilen will, die Genehmigung hat, verlagsbuchhändlerische Handlungen vorzunehmen. Ob der Betreffende auch die Genehmigung hat, als Schriftsteller tätig werden zu dürfen, braucht den Drucker bei dieser Regelung nicht zu kümmern; die Nachprüfung der Befugnis zu schriftstellerischer Tätigkeit liegt dem Verlagsbuchhändler bzw. demjenigen ob, der wie ein Verlagsbuchhändler befugterweise auftritt. Das ist bereits in der Anordnung der Reichsschrifttumskammer über den Nachweis der Mitgliedschaft vom 30. 7. 1934 bestimmt: Die Verlags- und Buchhandelsunternehmen im Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer sind verpflichtet, sich bei allen ihren gewerblichen Geschäften zu vergewissern, daß die Firmen, mit denen sie in Geschäftsverbindung oder die Autoren, Angestellten und Lehrlinge, mit denen sie in einem Vertragsverhältnis stehen, ihre Verpflichtungen gegenüber der Reichskulturkammergesetzgebung hinsichtlich der zuständigen Eingliederung erfüllt haben; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Reichsschrifttumskammer anzurufen. Die hiernach vom Verleger nachzuprüfenden Pflichten des Autors sind in der Bekanntmachung über die Erfassung der schriftstellerisch Tätigen durch die Reichsschrifttumskammer vom 1. April 1937 in der Fassung vom 21. 11. 1938 enthalten. Diese Bekanntmachung der RSK. Nr. 88 ist in Ausführung des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes ergangen, in dessen Anwendung Schriftsteller entweder Mitglied der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Schriftsteller — oder gemäß § 9 der gleichen Durchführungsverordnung von der Mitgliedschaft befreit sein müssen. Mangels Erfassung durch die zuständige Gruppe ist eine schriftstellerische Tätigkeit ebenso gesetzwidrig wie die buchhändlerische, falls diese ohne Erfassung durch die Gruppe Buchhandel ausgeübt werden sollte. Solche Zuwiderhandlungen können mit Ordnungsstrafen gemäß § 28 der genannten Durchführungsverordnung geahndet sowie mit polizeilichen Maßnahmen unterbunden werden. Der Kammerpräsident (bzw. sein Beauftragter) kann Ordnungsstrafen bis zu 100 000 RM gegen jeden festsetzen, der entgegen der Vorschrift des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes nicht Mitglied der Kammer ist und gleichwohl eine der von ihr umfaßten Beschäftigungen ausübt, ferner gegen denjenigen, der als Mitglied der Kammer oder Kraft seiner Verantwortung in einem Fachverband (z. B. der jetzigen Gruppe Buchhandel) den Anordnungen der Kammer zuwiderhandelt. Da die Reichsschrifttumskammer nach ihrem eigenen Rechte den Drucker, welcher von ihr nicht zugelassenen Verlegern und Autoren gesetzwidrig Druckaufträge entgegennahm, nicht unmittelbar belangen kann, ist im § 2 der Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer die Strafbestimmung geschaffen worden, daß die höhere Verwaltungsbehörde eine Ordnungsstrafe in Geld in unbeschränkter Höhe verhängen kann. Daneben kann sogar die Ausübung des Druckgewerbes untersagt und die Einziehung der Druckereianrichtung und der sonstigen für die Vervielfältigung benutzten Geräte verfügt werden. Diese zur Erzwingung der Beachtung der Reichskulturkammergesetzgebung einschließlich der Anordnungen der

Reichsschrifttumskammer mit einer Strafgewalt gegenüber Druckern ausgestatteten höheren Verwaltungsbehörden sind in Preußen, Bayern (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Pfalz), Sachsen und in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen, Wartheland: der Regierungspräsident; in Berlin: der Polizeipräsident; in der Saarpfalz: der Reichskommissar für die Saarpfalz; in Hamburg: der Reichsstatthalter; in den übrigen Ländern: die oberste Landesbehörde; in den Reichsgauen der Ostmark: der Reichsstatthalter.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ist durch § 3 der Ministerratsverordnung vom 17. 7. 1940 ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministerien die zur Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Dies ist zunächst mit den schon erwähnten „Durchführungsbestimmungen“ geschehen. Daraus ist noch als wichtig hervorzuheben, daß nach § 3 bei den in § 1, Absatz 3, der Verordnung vom 17. 7. 1940 genannten Auftraggebern (Behörden des Reichs, der Länder, Gemeinden und solcher Körperschaften des öffentlichen Rechts, für welche die zuständige oberste Reichsbehörde es bestimmt) die Prüfungspflicht des Druckers entfällt „ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um Druckaufträge über Schriftgut handelt“. Dies ist als eine Freistellung des Druckers von der Verpflichtung zur Nachprüfung der Kammermitgliedschaft seines Auftraggebers, nicht aber auch als eine Freistellung des Auftraggebers von § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes aufzufassen. Ebenso wenig ersetzt diese Bestimmung etwa eine Entscheidung des Kammerpräsidenten nach § 9 der genannten Durchführungsverordnung oder nach § 9 der Bekanntmachung der RSK. Nr. 133. Die in § 1, Absatz 3, der Ministerratsverordnung genannten öffentlichen Stellen genießen das Vertrauen, daß sie die Reichskulturkammergesetzgebung selbst gewissenhaft beachten und deshalb nicht in dieser Hinsicht unter die Kontrolle des Druckers gestellt zu werden brauchen. Trotz Wegfalles des Nachweises der Zulassung müssen diese Stellen aber die Zulassung der Schrifttumskammer zu buchverlegerischer Tätigkeit ebenfalls besitzen, wenn sie sich nicht darauf beschränken, hoheitliche Willensäußerungen oder Geschäftsdruke herstellen zu lassen, sondern auch Texte allgemeinen literarischen Inhaltes drucken lassen. Zum Beispiel müßte die Stadtgemeinde, welche unmittelbar, d. h. ohne Zwischenschaltung des gesetzlich dazu berufenen gewerblichen Buchverlegers, beim Drucker eine Broschüre herstellen lassen möchte, von der Schrifttumskammer zu „nebenberuflicher Tätigkeit als Verleger“ von der Kammermitgliedschaft durch Einzelentscheidung auf Grund von § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz befreit sein, außerdem eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 der Bekanntmachung der RSK. Nr. 133 haben und eine Ausnahmegenehmigung von der zur Zeit bestehenden Verlagssperre der Bekanntmachung der RSK. Nr. 147 besitzen. Dies gilt nicht nur für schöngeistiges, stadtgeschichtliches, ortsbeschreibendes, wirtschaftswissenschaftliches und ähnliches Schrifttum, sondern auch für die Veröffentlichung von Gesetz- und Verordnungs-kommentaren oder -sammlungen. Das ist eine schrifttumskammerpflichtige Tätigkeit, die grundsätzlich dem gewerblichen Buchhandel vorbehalten ist. Als Herausgeber können Gemeindeverwaltungen und sonstige öffentliche Stellen in der Weise tätig sein, daß sie die Herstellung und daran anschließende buchhändlerische Verbreitung einem gewerblichen Verleger (Mitglied der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel, Fachschaft Verlag —) überlassen. Zuschüsse und sonstige Subventionen sind mit Einzelgenehmigung der Schrifttumskammer möglich.

Wenn auch die Verordnung vom 17. 7. 1940 aus Anlässen der Kriegszeit entstanden ist, so erscheint eine solche Maßnahme ebenfalls für Friedensverhältnisse geeignet, eine wirksame Unterstützung der Schrifttumskammerorganisation zu sein, die dem deutschen Schrifttum zu dienen hat, also dem Geistesgut des gesamten Volkes, seiner Schöpfung, Verbreitung und Erhaltung.

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbacher, Schömburg. — Stellvert. d. Hauptschriftleiters: Georg v. Kommerstädt, Leipzig. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postschließfach 274/75. — Druck: Ernst Hedrich Nachf., Leipzig C 1, Hospitalstraße 11a—13.

*) Zur Zeit ist Preisliste Nr. 8 gültig!